

Sehr geehrte Frau Lührig,

auf Ihre Frage hinsichtlich des Ausbilders in der Wahlstation verweise ich insbesondere auf die Vorschrift des § 32 Abs. 3 JAVO:

*„Die Ausbildung in allen Wahlstationen kann auch bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, der in dem betreffenden Schwerpunktbereich fachlich besonders ausgewiesen ist, und mit Ausnahme des Schwerpunktbereiches nach Satz 1 Nummer 3 bei einer einschlägigen überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, durchgeführt werden.“*

Es kommt also darauf an, wo die Wahlstation absolviert werden soll. Grundsätzlich ist die Ausbildung durch eine Volljuristin / einen Volljuristen durchzuführen. Eine Ausnahme davon besteht nur, wenn als Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ gewählt wurde und der Ausbildungsstelle (Behörde / Gemeinde) kein/e Volljurist/in zur Verfügung steht. Dann gelten die Regelungen wie in der Verwaltungspflichtstation.